



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

JURISTISCHE FAKULTÄT
LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT,
INTERNATIONALES PRIVATRECHT UND
RECHTSVERGLEICHUNG
PROF. DR. STEPHAN LORENZ



Kurzhinweise für die Anfertigung juristischer Hausarbeiten

Eine Hausarbeit besteht aus:

- Deckblatt
- Literaturverzeichnis
- Gliederung
- Gutachten

1. Deckblatt

Das Deckblatt enthält Namen und Vornamen des Verfassers, Fachrichtung und Fachsemester, Anschrift, Matrikelnummer, Bezeichnung der Lehrveranstaltung und der Arbeit. Eine Vorlage steht auf der Website des Lehrstuhls zum Download bereit.

2. Literaturverzeichnis

Ein Literaturverzeichnis ist bei Hausarbeiten unerlässlich. Inhaltlich gilt Folgendes: Es sind alle Werke anzuführen, die im Gutachten zitiert werden, aber auch nur diese. Was Sie gelesen haben, aber nicht konkret verwenden konnten, gehört auch nicht ins Literaturverzeichnis. Nach Möglichkeit ist die neueste Auflage eines Werkes zu benutzen. Nach ihr ist dann zu zitieren.

- Nicht ins Literaturverzeichnis aufgenommen werden Gesetze, Gesetzessammlungen, Gerichtsentscheidungen und Entscheidungssammlungen.
- Eine Untergliederung (Kommentare, Lehrbücher, Monographien und Aufsätze) ist bei umfangreichen Literaturverzeichnissen sinnvoll.
- Die einzelnen Werke werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Nachnamen der Verfasser bzw. Herausgeber, gegebenenfalls der Sachtitel (z.B. Münchener Kommentar) angeführt.
- Werden einzelne Werke in den Fußnoten abgekürzt zitiert, ist die Abkürzung im Literaturverzeichnis zu vermerken. Dem im Werk selbst enthaltenen Zitiervorschlag sollte dabei gefolgt werden.

Beispiel:

Münchener Kommentar (zitiert: MünchKomm/*Bearbeiter*).

Werden mehrere selbständige Werke eines Verfassers benutzt, ist im Schrifttum kenntlich zu machen, mit welcher Abkürzung sie in den Fußnoten wiedergegeben werden.

- **Kommentare** werden angeführt mit dem Nachnamen des Verfassers bzw. Herausgebers, Band, Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (Bearbeiter gehören nicht in das Literaturverzeichnis, wohl aber in die einzelne Fußnote).

Beispiel:

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, bearb. v. *Ellenberger/ Götz/Grüneberg u.a.*, 81. Aufl., München 2022.

- **Lehrbücher** und **Monographien** werden angeführt mit dem Nachnamen des Verfassers, Titel des Werkes, u.U. Band, Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr.

Beispiele:

Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 19. Aufl., München 2021 (zitiert als: *Looschelders Schuldrecht AT*).

Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 22. Aufl., München 2021 (zitiert als *Medicus/Lorenz SchuldR AT*).

Der Klammerhinweis „zitiert als“ erlaubt eine verkürzte Zitierung in der Fußnote des Gutachtens (s.u.)

Im Beispiel:

Looschelders Schuldrecht AT, § 17 Rn. 20; *Medicus/Lorenz SchuldR AT* § 41 Rn. 2

- Aufsätze werden angeführt mit dem Nachnamen des Verfassers, Titel des Aufsatzes, Fundstelle (Zeitschrift, Festschrift, Sammelband) nach Band und/oder Jahr und Anfangsseite. Für Anmerkungen gilt Entsprechendes.

Beispiel:

Canaris, Die Bedeutung des Übergangs der Gegenleistungsgefahr im Rahmen von § 243 II BGB und § 275 BGB, *JuS* 2007, S. 79–798.

Schack, Schadensersatz nach Veräußerung beschädigter Sachen – Zum Verhältnis von Naturalrestitution und Geldersatz, in: *Hohloch/Frank/Schlechtriem* (Hrsg.), Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag, Tübingen 2001, S. 61–70.

Das Zitat in der Fußnote kann sich dann auf die Fundstelle beschränken, die Seitenzahl der in Bezug genommenen Aussage sollte dabei aber präzisiert werden.

Im Beispiel:

Canaris JuS 2007, 793, 794.
Schack, in: *FS Stoll*, S. 61, 68.

- Akademische Titel und Berufsbezeichnungen des Verfassers sowie der Verlag werden *nicht* in das Literaturverzeichnis aufgenommen.
- Der Vorname des Verfassers ist (abgekürzt) nur dann mitzutitieren, wenn Verwechslungsgefahr mit Autoren gleichen Familiennamens besteht.

Im Beispiel:

W. Lorenz JuS 1968, 441
S. Lorenz JuS 1999, 1145

3. Abkürzungsverzeichnis

Ein Abkürzungsverzeichnis ist nicht erforderlich. Abkürzungen sind ohnehin möglichst spärlich zu verwenden. Eigenschöpfungen sind gänzlich zu vermeiden. Im Zweifel: *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl., Berlin 2021.

4. Gliederung

Die Gliederung gibt den Aufbau des Gutachtens knapp und übersichtlich wieder. Die Gliederungspunkte sind stichwortartig anzuführen (keine Fragen, keine ganzen Sätze). Rechts ausgeworfen ist die Seitenzahl anzugeben, bei welcher der Gliederungspunkt beginnt.

5. Gutachten

a) Form

Die einzelnen Gliederungspunkte sind im Gutachten kenntlich zu machen. Die Hauptgliederungspunkte erhalten Zwischenüberschriften entsprechend der Gliederung (Beispiel: I. Ansprüche A gegen B; 1. Anspruch auf Schadensersatz nach § 463 BGB), die weiteren Untergliederungen erhalten nur das Gliederungszeichen a); (aa)). Ein "zergliederter" Gutachtentext ist ebenso schlecht lesbar wie ein völlig ungegliederter.

Belegstellen aus Rechtsprechung und Schrifttum sind am Schluss jeder Seite ("Fußnoten") anzuführen, nicht im Text (so bei Urteilen) und nicht zusammengefasst am Ende des Gutachtens („Schlussnoten"). Bei limitiertem Seitenumfang des Gutachtens werden gesondert angehängte Schlussnoten mitgezählt. Im Einzelnen gilt:

- **Rechtsprechung** wird nach Gericht, Band der Entscheidungssammlung oder Zeitschrift, Eingangsseite und gegebenenfalls Seite der genauen Fundstelle zitiert. Ist die Entscheidung mehrfach veröffentlicht, sollte primär die Veröffentlichungen in amtlichen Sammlungen (BGHZ etc.) zitiert werden.

Beispiele:

BGHZ 83, 181, 185; BGH NJW 1984, 429, 430; OLG Hamm NJW 1976, 53, 54.

Sofern in der Entscheidung Randnummern angegeben sind, ist anstelle der genauen Seite der Fundstelle, die entsprechende Randnummer zu zitieren.

Beispiel:

BGH NJW 2012, 3633 Rn. 38.

Sofern die Entscheidung nicht publiziert wurde, ist das entscheidende Gericht, das Datum der Entscheidung sowie das Aktenzeichen zu zitieren.

Beispiel:

BGH, Urteil vom 14.10.2010 – IX ZR 16/10 (Juris).

- **Kommentare** sowie **Lehrbücher** sind nach Herausgeber/Verfasser oder Sachtitel und gegebenenfalls Bearbeiter der Fundstelle, Paragraphen, Untergliederungspunkt oder Randnummer zu zitieren. Zitiervorschlägen in den jeweiligen Werken ist zu folgen. Herausgeber und Bearbeiter werden am besten mit Schrägstrich oder Bindestrich getrennt.

Beispiele:

MünchKomm/Ernst, § 280 BGB Rn. 9; Grüneberg/Grüneberg, § 275 BGB Rn.

- **Online-Kommentare** werden mit dem jeweiligen Stand zitiert.

Beispiel:

BeckOK BGB/S. Lorenz (Stand 1.12.2021), § 280 Rn. 15.

- **Monographien** werden nach Verfasser und Seitenzahl zitiert. Werden mehrere selbstständige Werke des gleichen Verfassers innerhalb des Gutachtens benutzt, muss in der Fußnote in abgekürzter Form kenntlich gemacht werden, welches Werk gemeint ist.

Aufsätze und **Anmerkungen** werden nach Verfasser, Zeitschrift, Eingangsseite und Seite der genauen Fundstelle zitiert. Zitate "aus zweiter Hand" sind unehrlich und gefährlich. Zitieren Sie nur, was Sie selbst gelesen haben! **Wörtliche Zitate sind als solche mit Anführungszeichen kenntlich zu machen.** Sie sollten tunlichst vermieden werden, wenn es nicht (ausnahmsweise) um die genaue Formulierung geht, aus der etwas abgeleitet werden soll. Wenn eine Belegstelle die Aussage des Gutachtens nicht genau deckt, ist das in der Fußnote durch einen Zusatz (z. B. vgl. ähnlich) kenntlich zu machen.

- **Sonstige Quellen** aus dem **Internet** sollten nur dann zitiert werden, wenn es tatsächlich wissenschaftliche Quellen sind (nicht Wikipedia!) oder die Quelle als Beispiel dient. Das Zitat erfolgt dann mit der URL und dem Datum des letzten Abrufs zu zitieren.

Beispiel:

www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2016/01272016_Ewiges_Widerrufsrecht.html?nn=6704238 (zuletzt abgerufen 29.1.2016).

b) Inhalt

Im Gutachten sind alle gestellten Fragen zu beantworten, aber auch nur diese. Überflüssige Ausführungen sind ebenso schädlich wie fehlerhafte oder fehlende. Allgemeine Vorbemerkungen, Einleitungen oder Schlussbetrachtungen sind überflüssig und damit falsch. Das Gutachten soll zeigen, wie die Lösung der Fallfrage erarbeitet wird. Nach Benennung der zu prüfenden Anspruchsgrundlage (Wer, von wem, was, woraus) führt es durch die Prüfung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen des Anspruchs zur Rechtsfolge der geprüften Anspruchsgrundlage. Soweit der Sachverhalt mehrere Deutungen zulässt, ist er an der Stelle des Gutachtens, an der es auf den genauen Inhalt ankommt, auszulegen. Wo Rechtsfragen unterschiedlich beantwortet werden, ist das darzustellen. Kommen die unterschiedlichen Auffassungen für den konkreten Fall zum gleichen Ergebnis, ist das fallbezogen klarzustellen. Der Streit muss dann nicht entschieden werden. Führen die unterschiedlichen Meinungen im konkreten Fall zu unterschiedlichen Ergebnissen, muss der Streit unter Abwägung aller bekannten und möglichst zusätzlicher eigener Argumente entschieden werden. Dies sind die Stellen, die zur Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Schrifttum führen. Hier ist die Arbeit zu vertiefen. Wer sich einfach einer "h.M." anschließt, genügt den Anforderungen keinesfalls. Unproblematisches ist nicht breitzutreten.

Weiterführende Literatur (Auswahl):

Rollmann JuS 1988, 42 ff
Dietrich Jura 1998, 142 ff
Jaroschek JABl 1997, 313 ff

Jahn JABl 2002, 481

Die juristische Hausarbeit
Die Formalien der juristischen Hausarbeit
Praktische Hinweise zur Erstellung von juristischen Hausarbeiten
Norm und Form - Die äußere Gestalt der juristischen Hausarbeit